



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

16.12.2015 III 43-1.56.2-22/14

Zulassungsnummer:

Z-56.278-3601

Antragsteller:

ABAKUS bauintegrierte Technologie GmbH Ringstraße 24 97355 Rüdenhausen

Geltungsdauer

vom: 16. Dezember 2015 bis: 16. Dezember 2020

Zulassungsgegenstand:

Gipsfaserverbundplatte mit Polystyrol "etaPOR" als schwerentflammbarer Baustoff

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.





Seite 2 von 6 | 16. Dezember 2015

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Seite 3 von 6 | 16. Dezember 2015

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Gipsfaserverbundplatte, bestehend aus einer expandierten schwerentflammbaren Polystyrol-Hartschaumplatte (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach der Norm DIN EN 13163¹ und einer Gipsfaserplatte, die miteinander verklebt sind, "etaPOR" (im Weiterem Verbundplatte) genannt, als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach der Norm DIN 4102-1².

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Verbundplatte darf im Innenausbau für Wand- und Deckenbekleidungen verwendet werden
- 1.2.2 Die Verbundplatte darf in horizontaler Anordnung ausschließlich mit der Schaumstoffseite vollflächig verklebt oder anbetoniert bzw. direkt aufgelegt auf massivem, mineralischem Untergrund (Rohdichte ≥ 1500 kg/m³) verwendet werden.
- 1.2.3 Die Verbundplatte darf in vertikaler Anordnung aufgeklebt oder mit nichtbrennbaren mechanischen Befestigungsmitteln auf massivem, mineralischem Untergrund (Rohdichte ≥ 1500 kg/m³) verwendet werden.
 - Zu anderen flächigen Baustoffen muss der Abstand ≥ 80 mm betragen.
- 1.2.4 Die Verwendung der Verbundplatte für Bauteile in planmäßig tragender oder aussteifender Funktion (z.B. als tragende oder aussteifende Beplankung) ist in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.
- 1.2.5 Die Eignung der Verbundplatte für Verwendungszwecke, die Anforderungen an den Wärmeund/oder Schallschutz unterliegen, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.
- 1.2.6 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die Verbundplatte verwendet wird, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung des Systems sind zu beachten.
- 1.2.7 Die Verbundplatte darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die Verbundplatte muss aus einer schwerentflammbaren Polystyrol-Hartschaumplatte (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach der DIN EN 13163¹ und einer Gipsfaserplatte gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-9.1-571 hergestellt sein.
- 2.1.2 Die Verklebung der Polystyrol-Hartschaumplatte mit der Gipsfaserplatte muss mittels eines Klebers auf Polyvinylacetat-Basis erfolgen. Die Kleberauftragsmenge muss 130 g/m 2 ± 10 % betragen.
- 2.1.3 Die Dicke der Polystyrol-Hartschaumplatte muss mindestens 60 mm betragen und die Rohdichte muss 17 kg/m³ bis 22 kg/m³ sein. Bei horizontaler Anordnung darf die Dicke maximal 120 mm betragen.

DIN EN 13163:2015-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS) – Spezifikation.

DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998) - Abschnitte 3 und 6 -



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.278-3601

Seite 4 von 6 | 16. Dezember 2015

- 2.1.4 Die Nenndicke der Gipsfaserplatten muss mindestens 10 mm und die Rohdichte muss 1100 kg/m³ bis 1350 kg/m³ betragen.
- 2.1.5 Der Klebemörtel "ABAKUS Systemkleber" für die Befestigung der Verbundplatte auf dem Untergrund muss ein Werktrockenmörtel (Bindemittel: Kalk/Zement) sein.
- 2.1.6 Die Verbundplatte muss die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Klasse DIN 4102-B1) nach der Norm DIN 4102-1², Abschnitt 6.1 erfüllen.
- 2.1.7 Die Zusammensetzung der Verbundplatte und der Einzelkomponenten sowie des Klebemörtels muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben für die Einzelbaustoffe entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Verbundplatte sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackungen, bzw. die Gebinde oder der Beipackzettel der Bauprodukte müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben auf den Verpackungen bzw. auf dem Gebinde oder dem Beipackzettel der Bauprodukte enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.278-3601
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1); entsprechend Anwendungsbedingungen

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach Ifd. Nr. 23/1 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa³, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter dem Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Zuletzt veröffentlicht im Internet unter <u>www.dibt.de</u> -> PÜZ-Stellen -> PÜZ-Verzeichnis 2014.



Seite 5 von 6 | 16. Dezember 2015

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung⁴ in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Die Verbundplatte darf bei Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dort angewendet werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften die Anforderung "schwerentflammbar" (Baustoffklasse DIN 4102-B1) gestellt wird.

Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik Heft Nr. 2 vom 1. April 1997.





Seite 6 von 6 | 16. Dezember 2015

4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Die Bestimmungen des Abschnitts 1.2 sind einzuhalten.
- 4.2 Die Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers sind zu beachten.
- 4.3 Bei Verwendung der Verbundplatte in horizontaler Anordnung als Deckenbekleidung ist die Verbundplatte mit dem Klebemörtel nach Abschnitt 2.1.5 auf dem Untergrund gemäß Abschnitt 1.2.2 vollflächig aufzukleben. Die Kleberauftragsmenge muss 3,2 kg/m² ± 10 % betragen.

Alternativ zur Verklebung darf der vollflächige Verbund zwischen Verbundplatte und Untergrund/Decke durch das Betonieren der Decke hergestellt werden.

Die Befestigung mit mechanischen Befestigungsmitteln bei horizontaler Anordnung ist nicht zulässig.

Die Dicke der Polystyrol-Hartschaumplatte darf dabei maximal 120 mm betragen.

- 4.4 Bei Verwendung der Verbundplatte in vertikaler Anordnung als Wandbekleidung darf die Verbundplatte sowohl mit dem Klebemörtel nach Abschnitt 2.1.5 (Kleberauftragsmenge 3,2 kg/m² ± 10 %) als auch mit nichtbrennbaren, mechanischen Befestigungsmitteln befestigt werden.
- 4.5 Die Fugen zwischen den einzelnen Verbundplatten müssen stumpf gestoßen sein. Sie dürfen zusätzlich mit nichtbrennbaren Spachtelmassen (z. B. auf Gipsbasis) verschlossen werden.
- Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberfläche der Verbundplatte zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes in Abschnitt 2.1 mit weiteren Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wird.
- 4.7 Die Verlegung brennbaren Leitungen im Polystyroldämmstoff der Verbundplatte ist nicht zulässig.

Referatsleiter Peter Proschek Beglaubigt